

Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen des CDU Landesverbandes Brandenburg

§ 1 Zuständigkeit des Landesvorstandes

Der Landesvorstand errichtet zu seiner Unterstützung Landesfachausschüsse. Die Landesfachausschüsse werden für die Dauer einer Wahlperiode des Landesvorstandes berufen. Die Berufung von Arbeitsgruppen endet mit der Erledigung des vom Landesvorstand gestellten Auftrages. Bei der Berufung berücksichtigt der Landesvorstand neben der fachlichen Qualifikation der Mitglieder auch regionale und soziologische Aspekte.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Landesfachausschüsse bestehen in der Regel aus 5 bis 35 Mitgliedern. Sie sind berechtigt, zu ihren Sitzungen von Fall zu Fall einzelne Experten als Gäste beizuziehen.

(2) An den Sitzungen der Landesfachausschüsse können außerdem teilnehmen:

1. Mitglieder des Landesvorstandes;
2. brandenburgische Mitglieder der fachlich zuständigen Arbeitsgruppen der Bundestagsfraktion, der Landtagsfraktion und der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament;
3. brandenburgische Mitglieder der entsprechenden Bundesfachausschüsse;
4. der Landesgeschäftsführer und zuständige Mitarbeiter in der Landesgeschäftsstelle.

§ 3 Vorsitz

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jedes Fachausschusses wird vom Landesvorstand – möglichst aus seiner Mitte – bestimmt. Der Ausschuß wählt dazu einen Schriftführer.

§ 4 Aufgaben

(1) Die ständigen Landesfachausschüsse planen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Landesvorstand ihr Arbeitsvorhaben für die jeweilige Amtszeit. Darüber hinaus sollen sie ständig politisch erhebliche Vorgänge und Entwicklungen in ihren Fachkreisen beobachten und dem Landesvorstand zur Kenntnis bringen.

(2) Die Sitzungen der Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen sind vertraulich.

(3) Die Landesfachausschüsse haben dem Landesvorstand wenigstens einmal im Jahr einen Bericht und Vorschläge für die politische Arbeit des Landesverbandes vorzulegen. Zwei Monate vor Beendigung einer Amtszeit des Landesvorstandes ist dem Landesvorstand ein zusammenfassender Arbeitsbericht zu geben.

(4) Über die Ergebnisse der Ausschußarbeit, ihre Verwendung und Veröffentlichung entscheidet der Landesvorstand. In aktuellen Fragen kann dieses Recht vom geschäftsführenden Landesvorstand wahrgenommen werden.

§ 5 Ladungsfristen

(1) Die Landesfachausschüsse werden von dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. *Die* Einladungen sind vor der Versendung der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Landesfachausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Das gleiche gilt für die vom Landesvorstand eingesetzten Arbeitsgruppen.

§ 6 Arbeitsweise

(1) Die Landesfachausschüsse können mit dem Einverständnis des Landesvorstandes größere Fachtagungen und Kongresse durchführen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Zuletzt geändert durch Beschluss des Landesvorstandes am 09. Dezember 2011.